

Gebietsänderungsvertrag

zur

Eingemeindung der Gemeinde Markwerben

in die Stadt Weißenfels

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Markwerben am 22. Juni 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Markwerben nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Markwerben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25. Juni 2009 der Eingemeindung der Gemeinde Markwerben in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Markwerben und die aufnehmende Stadt Weißenfels folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Markwerben wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Weißenfels eingemeindet.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Markwerben aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Markwerben ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Weißenfels Ortsteil der aufnehmenden Stadt Weißenfels. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Weißenfels aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Weißenfels den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen Markwerben weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Markwerben“, darunter die Worte „Stadt Weißenfels“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Weißenfels die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Markwerben an.
Sie tritt insbesondere in Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Markwerben angehörte, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
Der Stadt Weißenfels sind diese Rechtsverhältnisse aufgrund der bisherigen Verwaltungstätigkeit als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelder Land“ für die Mitgliedsgemeinde Markwerben bekannt.

- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Markwerben geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Weißenfels über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindete Gemeinde Markwerben richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG.
Die Gemeinde Markwerben hat derzeit die in der **Anlage 1** aufgeführten Beschäftigten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Markwerben wird vom Zeitpunkt des Vertragschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Weißenfels vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den eingemeindeten Gemeinde Markwerben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Weißenfels angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Markwerben haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Weißenfels.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Weißenfels und der eingemeindeten Gemeinde Markwerben stehen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise allen Einwohnern zur Verfügung.

§ 6**Einführung der Ortschaftsverfassung**

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Markwerben wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Markwerben und künftiger Ortsteil Markwerben wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Weißenfels. Die Ortschaft Markwerben trägt den Namen des Ortsteils Markwerben.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde Markwerben und der nunmehrigen Ortschaft Markwerben wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Markwerben aufgrund der mit diesem Vertrag errichteten Ortschaftsverfassung für den Rest seiner Wahlperiode nach der Wirksamkeit der Eingemeindung als Ortschaftsrat fortbesteht.
Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Markwerben ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.
Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.
Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Der nach Ablauf der Wahlperiode des nach Absatz 3 bestehenden Ortschaftsrates neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrats wird in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels aufgenommen.
- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft.
Der Ortschaftsrat bringt die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Weißenfels zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft Markwerben hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Markwerben betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(6) Die aufnehmende Stadt Weißenfels überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Markwerben entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Weißenfels:

1.

die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung folgender Einrichtungen:

- a) Gemeindesaal
- b) Festplatz „Anger“
- c) Markwerbener Aussichtsturm.

2.

die Festlegung der Ausgestaltung und der Reihenfolge zum Um- und Ausbau, der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;

3.

die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;

4.

die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens;

5.

Pflege vorhandener Partnerschaften.

(7) Zur Erfüllung der vorstehend unter Absatz 6, Ziffern 3, 4 und 5 genannten Aufgaben wird der Ortschaft Markwerben für die ersten vier Jahre nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von jährlich 3.000,00 Euro in den Haushaltsplan eingestellt.

Ab dem fünftem Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der dem Ortschaftsrat zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben mögliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates Markwerben vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Weißenfels und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft Markwerben betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 500,00 Euro zur Verfügung gestellt.
Die Bereitstellung der Verfügungsmittel in den darauf folgenden Jahren obliegt dem Stadtrat im Zuge der Entscheidung über die jeweilige Haushaltssatzung und demnach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Verfügungsmittel in diesem Sinne sind Beträge, die der Ortschaftsrat für Belange und Anlässe der Ortschaft und ihrer Einwohner verwendet, die ansonsten nicht unter die Angelegenheiten des § 6 Abs. 6 Nr. 1 – 5 fallen.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Markwerben als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Markwerben gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung des Ortsteiles ist entsprechend dem Bedarf und in Übereinstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Größe und Zahl der Gruppen für Kindergärten zu erhalten und dem allgemeinen Standard der Kindereinrichtungen anzugleichen. Der Erhalt der Kindertageseinrichtung (Krippe und Kindergarten) wird dabei an eine Richtzahl von 35 betreuten Kindern im Jahresdurchschnitt im Alter bis zum Schuleintritt gebunden.
- (3) Die aufnehmende Stadt Weißenfels ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.
Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 2** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Weißenfels aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters im Sinne des Absatzes 1 ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.
- (3) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das nachfolgend genannte Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Markwerben gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zu der vereinbarten Dauer weiter.

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Markwerben vom 23.03.2009 gilt bis zum 31.12.2014 fort.

Im Anschluss daran gilt die entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Weißenfels, wobei für den Ortsteil Markwerben wiederkehrende Beiträge im Sinne des § 6 a KAG-LSA erhoben werden.

2. Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Markwerben vom 08.10.2001 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

3. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Markwerben vom 04.12.1995, geändert durch Satzung vom 11.03.2002, gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014 fort.

4. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Markwerben vom 20.11.2006 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

5. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Markwerben vom 20.11.2006 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

6. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Markwerben vom 10.09.2001 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

7. Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Markwerben vom 05.11.2001 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

8. Die Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Markwerben vom 10.04.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2003, gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Übergangsfristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Weißenfels auch für die Ortschaft Markwerben in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Absatz 1 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels ersetzt. Die Vertragsparteien stellen vorsorglich klar, dass für Benutzungsgebühren in nach Abs. 1 befristet fortgeltendem Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Markwerben die Regelungen des § 5 KAG LSA, insbesondere zur Kostenermittlung und Bemessung der Gebühren unberührt bleiben.
- Ansonsten gilt mit Wirksamkeit der Eingemeindung ab 01.01.2010 das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Weißenfels auch für die eingemeindete Gemeinde Markwerben. Die Stadt Weißenfels wird dieses Ortsrecht in der künftigen Ortschaft Markwerben in geeigneter Weise verkünden.
- (3) Unberührt bleibt die Geltung des das von der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ gesetzten Rechts, solange diese Verwaltungsgemeinschaft existiert.
- (4) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde Markwerben zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Markwerben wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Weißenfels Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2014, also für die Dauer von 5 Jahren ab Eingemeindung, werden folgende in der eingemeindeten Gemeinde Markwerben im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Markwerben	250	300	300

§13 Investitionen/Vermögen

- (1) Die aufnehmende Stadt Weißenfels wird die bereits begonnene Baumaßnahme „Bürgersteig Uichteritzer Straße“ (Teilstrecke) der eingemeindeten Gemeinde Markwerben weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Am 31.12.2009 für bestimmte Investitionen in der Gemeinde Markwerben bestehende Haushaltsausgabereste werden, soweit dafür noch erforderlich, zur Beendigung dieser Maßnahmen zweckgebunden von der aufnehmenden Stadt Weißenfels übertragen und übernommen.
Am 31.12.2009 noch nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen der Gemeinde Markwerben (Spenden) werden von der aufnehmenden Stadt für diese Zwecke eingesetzt.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren ab Eingemeindung in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14**Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Weißenfels obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Markwerben besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Weißenfels fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Markwerben wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Markwerben bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde Markwerben

Markwerben, den 26.06.2009

Fabig

Bürgermeister



Aufnehmende Stadt Weißenfels

Weißenfels, den 26.06.2009

Risch

Oberbürgermeister



2 Anlagen

Anlagen zum Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Markwerben/Stadt Weißenfels

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1:

- 1 Kindergartenleiterin
- 5 Kindergärtnerinnen
- 1 Gemeindearbeiter

Anlage 2 zu § 8 Abs. 3:

- Sanierung von Dach und Fußboden der Kindertagesstätte
- Dach- und Fußbodensanierung Gemeindesaal
- Straßenbau Kirchberg
- Sicherung der Felswand Schulstraße
- Sanierung Straßenbeleuchtung „An der Fähre“
- Aufbau von Urnenkammern auf dem Friedhof
- Aufbau von Spielgeräten am Sportplatz
- Befestigung des Weges vom Parkplatz zum Sportlerheim
- Straßenausbau Höllenweg
- Straßenausbau Rodelbahn bis Hausnummer 21
- Sanierung Aussichtsturm
- Rückhaltebecken bzw. Staustufen (Salpeterhütte)